

1. Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsdaten

Die Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsdaten ist zu Recht heftig umstritten, da sie in die Grundrechte eingreift und die missbräuchliche Verwendung der gewonnenen Daten die Erstellung umfassender Persönlichkeitsprofile ermöglichen könnte. Gegenüber den weit reichenden Forderungen des Bundesinnenministers und der Union konnte die SPD in den parlamentarischen Beratungen deutliche Einschränkungen erreichen. Die grundsätzliche Bindung der Nutzung der Daten an einen richterlichen Beschluss konnte allerdings nicht durchgesetzt werden. Ich begrüße es deshalb, dass das Gericht einem Eilantrag mehrerer Kläger insofern statt gegeben hat, als die Ermittlungsbehörden nur bei schweren Straftaten und aufgrund eines richterlichen Beschlusses auf die gespeicherten Daten zugreifen dürfen.

2. Elektronische Gesundheitskarte

Die elektronische Gesundheitskarte dient der Verbesserung der Patientenversorgung. Sie soll den Verwaltungsaufwand begrenzen und die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen im EU-Ausland erleichtern. Medizinische Daten dürfen grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Patienten gespeichert werden. Das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Patienten bleibt mithin gewahrt.

3. Volkszählung in 2011

Eine Volkszählung mit der Befragung aller Haushalte ist für 2011 nicht vorgesehen. Solide empirische Daten sind allerdings die Grundlage bürgernaher politischer Entscheidungen, etwa bei der Einrichtung von Kindertagesstätten oder der Krankenhausversorgung, aber auch bei der Berechnung des Länderfinanzausgleichs. Aufgrund der erheblichen methodischen Fortschritte im Bereich der amtlichen Statistik und den Möglichkeiten moderner Datenverarbeitung wird die Erhebung der für den Zensus 2011 benötigten Daten in erster Linie unter Nutzung vorhandener Verwaltungsregister erfolgen. Daten, die sich hieraus nicht zuverlässig ergeben, werden nur noch in Form repräsentativer Stichproben erhoben.

4. E-Pässe mit integriertem RFID-Chip

Biometrische Daten in Ausweisdokumenten dienen in Deutschland allein der Fälschungssicherheit der Dokumente und der Feststellung der Identität. Fingerabdrücke

werden nur auf dem Pass-Chip gespeichert. Die SPD konnte erfolgreich die Forderung von CDU/CSU verhindern, dass Fingerabdrücke bei den Meldebehörden dauerhaft in einer Datensammlung gespeichert bleiben. Zudem wird es keine Befugnis zum Abgleich der in den Pässen gespeicherten Fingerabdrücke mit Fahndungsdateien geben.

5. Polizeiliche Videoüberwachung öffentlichen Raums

Eine flächendeckende Videoüberwachung öffentlicher und quasi öffentlicher Räume lehne ich ab. Sie kann aber an neuralgischen Punkten zur Verkehrslenkung oder zur Abschreckung von Kriminellen und zur Identifizierung von Straftätern sinnvoll sein. Grundsätzlich ist der Einsatz der Videoüberwachung in öffentlichen und privaten Räumen klaren Regelungen hinsichtlich Transparenz, Speicherung und Weitergabe der Aufzeichnungen zu unterwerfen.

6. Filesharing

Das Filesharing ist im Bereich von open source und open content eine sinnvolle und nützliche Form des Datenaustauschs. Der massenhafte elektronische Austausch urheberrechtlich geschützter Werke, gleich ob es sich um Musik, Bilder, Filme, Software oder Bücher handelt, ist demgegenüber zu Recht strafbar.

7. Arbeitnehmerdatenschutz

Die zahlreichen Datenschutzskandale der vergangenen Monate haben deutlich gemacht, in welchem Umfang Arbeitnehmer/innen inzwischen ausgespäht und bespitzelt werden. Mit dem am 3.7. 2009 beschlossenen neuen Arbeitnehmerdatenschutz sind verbesserte Auskunftsansprüche, Dokumentations- und Informationspflichten verbunden. Mit Bußgeldern und einer stärkeren Datenschutzaufsicht soll das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zugleich wirksamer geschützt werden. Da im Rahmen der bestehenden Koalition mehr nicht erreicht werden konnte, besteht hier deutlicher Ergänzungsbedarf.

8. § 17 Abs. 8 des Gendiagnostikgesetzes (GenDG)

Mit dem Gendiagnostikgesetz werden zwischenzeitlich entstandene Lücken im Bereich der Gendiagnostik geschlossen, um den Schutz der Menschenwürde und des informationellen Selbstbestimmungsrechts zu sichern. Der von Ihnen angesprochene § 17 Abs. 8 gehört im Grunde genommen nicht in dieses Gesetz, sondern ist eigentlich Bestandteil des Ausländerrechts. Auch wenn die Untersuchung nur mit Einwilligung der Betroffenen vorgenommen werden darf, ist sicherzustellen, dass die Untersuchung nur bei

begründetem Verdacht vorgenommen wird.

9. § 202c StGB

Paragraph 202c StGB bezieht sich auf das Ausspähen und Abfangen von Daten. In der Tat wurde während des Gesetzgebungsverfahrens die Frage problematisiert, ob der Paragraph möglicherweise ein Hindernis für Sicherheitschecks ist, weil die Strafnorm auch den berechtigten Einsatz von sog. dual use tools erfassen könnte. Aufgrund der engen Formulierung des Tatbestandes der Norm wird jedoch der branchenübliche befugte Einsatz von Computerprogrammen durch Netzwerkadministratoren, mit denen diese z. B. die Sicherheit von Datennetzen prüfen, von der Strafnorm nicht erfasst.